

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 32 (1914)
Heft: 252

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint 1—2 mal täglich

XXXII. Jahrgang — XXXII^{me} année

Paraît 1 à 2 fois par jour

Redaktion und Administration im Eidgenössischen Handelsdepartement — Abonnements:
Schweiz: Jährlich Fr. 10, halbjährlich Fr. 5 — Ausland: Zuschlag des Porto — Es kann
nur bei der Post abonniert werden — Preis einzelner Nummern 15 Cts. — Annoncen-Regie:
Haasenstein & Vogler — Insertionspreis: 30 Cts. die fünfgespaltene Pettizelle (Ausland 40 Cts.)

N^o 252

Rédaction et Administration au Département fédéral du commerce — Abonnements:
Suisse: un an fr. 10, un semestre fr. 5 — Etranger: Plus frais de port — On s'abonne
exclusivement aux offices postaux — Prix du numéro 15 cts. — Règle des annonces:
Haasenstein & Vogler — Prix d'insertion: 30 cts. la ligne (pour l'étranger 40 cts.)

Inhalt: Konkurse — Nachlassverträge. — Handel mit Gold- und Silberabfällen.
— Avis. — Schweizerische Bundesbahnen. — Handelsbeziehungen Grossbritanniens mit
Deutschland und Oesterreich-Ungarn. — Schweizerische Ausfuhrverbote. — Generelle
Ausfuhrbewilligungen für Wollfabrikate.

Sommaire: Faillites. — Concordats. — Décrets français d'interdiction d'exportation.
— Interdiction d'exportation de la Suisse. — Autorisations générales d'exportation
pour les articles fabriqués en laine.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurrenzeröffnungen — Ouvertures de faillites (B.-G. 231 und 232) (L. P. 231 et 232)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift, dem betreffenden Konkursante einzubringen.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, binnen der Eingabefrist dem Konkursante zur Verfügung zu stellen, bei Straffolgen im Unterlassungsfalle; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Konkursante sind auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners, sowie Gewährspflichtige belohnen.

Kt. Zürich Konkursamt Zürich (Altstadt) (2463^o)
Gemeinschuldner: Muxel, Karl Robert, von Baden (Baden), Herrenkleider-Massgeschäft, Bahnhofstrasse Nr. 43, in Zürich 1.
Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 5. November 1914, nachmittags 2 Uhr, im Café Schneebeli, Limmatquai Nr. 16, in Zürich 1.
Eingabefrist: Bis 27. November 1914.

Kt. Luzern Konkursamt Willisau (2457)
Gemeinschuldnerin: Uebersehuldeten Verlassenschaft des Käeh-Graber, Hermann, auf Kurhaus Menzberg, Gemeinde Menznau.
Datum der Liquidationsöffnung: 20. Oktober 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 6. November 1914, nachmittags 3 1/2 Uhr, im Gasthaus zum «Kreuz», in Willisau.
Eingabefrist: Bis und mit dem 9. November 1914.

Die infolge öffentlichen Inventars bereits angemeldeten Gläubiger sind einer nochmaligen Eingabe entbunden, haben aber die Beweismittel, Schuldscheine, Buchauszüge, etc., in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursante einzubringen.

NB. Der Verstorbene ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der am 1. Juli 1913 unter der Firma «H. Käeh-Graber und Cie.» in Menzberg, Gemeinde Menznau, eingegangenen Kommanditgesellschaft und sind Ansprüche an letztere ebenfalls anzumelden.

Kt. Glarus Konkursamt des Kantons in Ennenda (2465)
Gemeinschuldnerin: Witwe Schneller u. Sohn, Hotel Schueller, Glarus.
Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 29. Oktober 1914, nachmittags 3 Uhr, im Hotel Schneller.
Eingabefrist: Bis 28. November 1914.

Kt. Schaffhausen Konkursamt Schaffhausen (2460/61)
Gemeinschuldner: Panzani, Vittorio, gewesener Wirt zur «Italia», an der Rheinstrasse, in Neuhausen.
Datum der Konkurseröffnung: 22. Oktober 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 5. November 1914, vormittags 10 Uhr, in der Amtsstube des Konkursamtes, zu Schaffhausen.
Eingabefrist: Bis 29. November 1914.

Gemeinschuldnerin: Kollektivgesellschaft Gebrüder Merolli, Wein- und Comestiblesgeschäft, zum «alten Turm», an der Kesslergasse, in Schaffhausen.
Datum der Konkurseröffnung: 24. Oktober 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Samstag, den 7. November 1914, vormittags 10 Uhr, in der Amtsstube des Konkursamtes, zu Schaffhausen.
Eingabefrist: Bis 29. November 1914.

Kt. St. Gallen Konkursamt Rorschach (2459)
Gemeinschuldner: Aus der Au, Herm., Mehlhandlung, in Rorschach.
Datum der Konkurseröffnung: 8. Oktober 1914.
Erste Gläubigerversammlung: Montag, den 9. November 1914, nachmittags 2 Uhr, im Hotel zur «Krone», in Rorschach.
Eingabefrist: Bis 30. November 1914.

Ct. de Vaud Office des faillites de Lausanne (2452)

Faillite: Société Gailloud & Co, électriciens, Pully.
Date de l'ouverture de la faillite: 17 octobre 1914.
Première assemblée des créanciers: Lundi, 2 novembre 1914, à 3 1/2 heures de l'après-midi, dans une des salles de l'Evêché, à Lausanne.
Délai pour les productions: 28 novembre 1914.

Ct. de Genève Office des faillites de Genève (2448)

Faillite: Flehinger, Maurice, boulangerie, Rue de Monthoux 56, à Genève.
Date de l'ouverture de la faillite: 22 octobre 1914.
Première assemblée des créanciers: Mercredi, 4 novembre 1914, à 10 heures avant-midi, au bureau de l'office des faillites, Rue de l'Evêché 1.
Délai pour les productions: 28 novembre 1914.

Kollokationsplan — Etat de collocation (B.-G. 249, 250 u. 251) (L. P. 249, 250 et 251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.
L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich Konkursamt Schwamendingen (2462^o)

Im Konkurse Gerber, Gottfried, Dachdeckermeister, von Langnau (Kt. Bern), wohnhaft an der Lindenstrasse 17, in Orlikon, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursante zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Planes sind bis zum 7. November 1914, beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich, durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel, anhängig zu machen, widrigenfalls derselbe als anerkannt betrachtet würde.

Innert der gleichen Frist sind allfällige Begehren um Abtretung von Massarechten im Sinne von Art. 260 des Konkursgesetzes dem Konkursante schriftlich einzureichen, ansonst Verzicht angenommen würde.

Kt. Bern Konkurskreis Biel (2438)

Biel.
Anfechtungsfrist: Bis und mit 7. November 1914.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (2456)

Gemeinschuldner: Nater-Meyer, J. F.
Anfechtungsfrist: Zehn Tage.

Kt. St. Gallen Konkursamt Unteroltenburg in Flawil (2466)

Gemeinschuldnerin: Firma Ulr. Baumann & Cie., Bleicherei, in Flawil.
Anfechtungsfrist: Vom 2. bis und mit 11. November 1914.

Ct. de Genève Office des faillites de Genève (2449/50)

Faillite:
Alther, Robert, négociant, Rue du Marché 20, à Genève.
Walther, Fréderie, négociant en vins, Rue de Fribourg 4, à Genève.
Délais pour intenter l'action en opposition: Dix jours.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation (B.-G. 230) (L. P. 230)

Falls nicht binnen zehn Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet, wird das Verfahren geschlossen.
La faillite sera clôturée faute par les créanciers de réclamer dans les dix jours l'application de la procédure en matière de faillite et d'en avancer les frais.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (2455)

Gemeinschuldner: Sulger-Gutmann, Rudolf, gew. Wirt, wohnhaft Klingelbergstrasse 89.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Juni 1914.
Datum der Einstellungsverfügung: 24. Oktober 1914, mangels Aktiven.
Einspruchsfrist: Bis 7. November 1914.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite (B.-G. 263) (L. P. 263)

Kt. Zürich Konkursamt Unterstrass-Zürich (2443/44)

Gemeinschuldner: Hausteiner, Clemens, Patentblocherfabrikant in Zürich 6.
Datum der Konkurseröffnung: 13. März 1913.
Datum des Schlusses: 22. Oktober 1914.
Gemeinschuldner: Seheyer, Fidel, Baumeister, wohnhaft gewesen in Zürich 6, dato in Bregenz.
Datum der Konkurseröffnung: 12. Juli 1913.
Datum des Schlusses: 22. Oktober 1914.

Widerruf des Konkurses — Révocation de la faillite (B.-G. 195 u. 317) (L. P. 195 et 317)

Kt. Bern Konkurskreis Bern-Stadt (2445)

Gemeinschuldner: Feller, Friedrich, von Strättligen, Spenglermeister in Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 25. September 1911.
Datum des Widerrufs durch Verfügung des Gerichtspräsidenten II von Bern: 23. Oktober 1914.

Kt. St. Gallen Konkursamt Unterrheintal in Thal (2458)
Konkurs-Widerruf

Der unterm 14. März 1914 über die Kollektivgesellschaft Brüder Fitz, Stickerelexport, Au, eröffnete Konkurs ist infolge gänzlicher Bezahlung sämtlicher kollektierter Forderungen durch Verfügung des Gerichtspräsidenten Unterrheintal vom 26. Oktober 1914 widerrufen.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite
 (B.-G. 257) (L. P. 257)

Kt. Zürich Konkursamt Uster (2439^a)
Liegenschafts-Steigerung

Im Konkurse über Winkler, Hugo, geb. 1889, Maurer, von und in Egg, werden Montag, den 30. November 1914, nachmittags 2 Uhr, im Restaurant zum Rössli, in Egg, auf öffentliche Steigerung gebracht:

- 1) Ein Wohnhaus mit Nr. 680 bezeichnet und für Fr. 10,500 assekuriert.
- 2) Zirka 9 Aren Land, als Grundfläche obigen Gebäudes, Hofraum und Garten.
- 3) Eine Scheune mit Zimmer, Nr. 683, assekuriert für Fr. 4500.
- 4) Zirka 3 Aren 50 m² Land, als Grundfläche obiger Scheune, Hofraum und Wiesen.

Die Steigerungsbedingungen liegen vom 20. November 1914 an, beim vorgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.

Kt. Zürich Konkursamt Wald (2441)
II. Liegenschaftssteigerung

Im Konkurse betr. Küng, Fridolin, Sägerei und Holzhandlung, in Dürnten, gelangen Freitag, den 27. November 1914, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum Löwen, in Dürnten, auf öffentliche Steigerung:

- 1) Ein Wohnhaus mit Werkstätte und Dampfmaschinenhausanbau, Nr. 303, für Fr. 9100 assekuriert.
- 2) Ein Sägegebäude mit Schopf und Turbinenhausanbau, Nr. 304, für Fr. 8800 assekuriert.
- 3) Ein Werkstättegebäude und Remise, Nr. 305, für Fr. 7000 assekuriert.
- 4) Kat.-Nr. 3324: 27 Aren 60 m² Gebäudegrundfläche, Hofraum und Lagerplatz zu Dürnten.
- 5) Ein Wasserrecht für Betreibung einer Sägemühle.
- 6) Kat.-Nr. 2053: 10 Aren 80 m² Wiesland in der Kammern, auch Thalwiese genannt.
- 7) Die Zugehör zu obigem Sägereietablisement.

Grenzen und Grunddienstbarkeiten laut Grundbuch. Das Zuehörverzeichnis und die Gantbedingungen liegen hierorts zur Einsicht auf.

Beim Zuschlag ist eine Barzahlung von Fr. 500 zu leisten. Höchstangebot an der I. Steigerung: Fr. 21,500.

Kt. Zürich Konkursamt Wetzikon (2440^a)
Liegenschaftengant

Aus dem Konkurse der Firma Beglinger & Co, Fabrikation von Sägen- und Maschinenmessern, in Unter-Wetzikon, kommen Samstag, den 28. November 1914, nachmittags 2 Uhr, im Hotel Schweizerhof, in Unter-Wetzikon, auf I. öffentliche Steigerung:

- 1) Ein Wohnhaus mit Magazinengebäude, unter Nr. 1627 zusammen für Fr. 72,900 assekuriert.
- 2) Ein Wohnhaus mit Magazinengebäude, unter Nr. 1628 zusammen für Fr. 132,100 assekuriert.
- 3) 72 Aren 17,5 m² Gebäudeplatz von Ziffern 1 und 2, Hofraum, Garten und Wiesen, in Unter-Wetzikon gelegen.

Zu Ziffern 1 à 3 werden mitverkauft die mitverpfändeten Maschinen samt Zugehör. Der Gantrodell mit Gantbedingungen liegt vom 16. November 1914 an hierorts zur Einsicht auf.

Kt. Zürich Konkursamt Wetzikon (2464^a)
Liegenschaftengant

Aus dem Konkurse der Firma «Alpina», Maschinen- und Fischbein-Industrie A. G., in Wetzikon, kommen Dienstag, den 24. November 1914, nachmittags 3 Uhr, im Gasthof zum «Löwen», in Ober-Wetzikon auf I. öffentliche Steigerung:

- 1) Ein Fabrikgebäude mit Zentralheizungsanlage und Motorenhausanbau, unter Nr. 1177 für Fr. 68,500 assekuriert.
- 2) Ein Magazinegebäude, unter Nr. 1176 für Fr. 5500 assekuriert.
- 3) Ein Schopf, unter Nr. 1187 für Fr. 2000 assekuriert.
- 4) 73 Aren 85 m² Grundfläche der Gebäude Ziff. 1 à 3, Hofraum, Wiesen und Pflanzland links der Strasse Robenhausen-Kempton gelegen.

Ferner die zur Fabrik gehörenden Maschinen samt Zugehör. Der Gantrodell mit Gantbedingungen liegt vom 10. November 1914 an hierorts zur Einsicht auf.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (2453)
Grundstückversteigerung

Donnerstag, den 3. Dezember 1914, vormittags 11 Uhr, wird im Gerichtshause, Bäumleingasse 3, ebener Erde, rechts, infolge Konkurses gegen Uehlinger, Albert, gerichtlich versteigert, das der verstorbenen Wwe. Regine Uehlinger-Käber, von Basel, gehörende Grundstück, Sektion II, Parzelle 173, haltend 2 a 61,5 m², mit Haus, Heuberg 26, nebst Flügel- und Hintergebäude und Gebäude Leonhardsgraben 43, nebst Werkstattgebäude und Kabinett.

Die amtliche Schätzung des Grundstückes beträgt Fr. 42,000. Die Pfandgläubiger, welche ihre Pfandtitel noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies bis zum 7. November 1914 zu tun. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so würde eine allfällige, durch die Versteigerung notwendig werdende Abschreibung oder Löschung im Grundbuche gleichwohl vorgenommen.

Die Steigerungsbedingungen liegen bei der obgenannten Behörde (Zimmer 14), zur Einsicht auf.

Kt. Basel-Stadt Konkursamt Basel-Stadt (2454)
Gemeinschuldner: Müller-Kanne, Heinrich.

Ort, Tag und Stunde der Versteigerung: Donnerstag, den 29. Oktober 1914, nachmittags 1½ Uhr, im Ganthaus, Steinertorstrasse 7, in Basel. Verwertungsgegenstand: Verschiedene Guthaben im Betrage von Fr. 2528. 44.

Kt. Graubünden Konkursamt Oberengadin in Samaden (2442)
I. Liegenschaftsgant

Dienstag, den 17. November 1914, nachmittags 1½ Uhr, werden im Hotel Beverin, Bevers, folgende der Konkursmasse Fehr-Beely, J.,

St. Moritz, gehörende, und auf Beverser Gebiet liegende Grundstücke erstmalig versteigert:

Eine grosse Wiese, «Clamcruns», Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 8, zusammen 16,890 m².

Amtliche Schätzung: Fr. 5067.

Eine Wiese, «Buoschg», Nr. 1, 4584 m².

Amtliche Schätzung: Fr. 916. 80.

Ein Hcustall auf der Wiese.

Amtliche Schätzung: Fr. 1200.

Die Steigerungsbedingungen können vom 7. November 1914 an hierorts eingesehen werden.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungselngabe

(B.-G. 295—297 u. 300)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295—297 et 300)

Den nachbenannten Schuldern ist für die Dauer von zwei Monaten eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfall bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Eine Gläubigerversammlung ist auf den unten hiefür bezeichneten Tag einberufen. Die Akten können während zehn Tagen vor der Versammlung eingesehen werden.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire de deux mois.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Une assemblée des créanciers est convoquée pour la date indiquée ci-dessous. Les créanciers peuvent prendre connaissance des pièces pendant les dix jours qui précèdent l'assemblée.

Kt. Zürich Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung (2422^a)

Schuldner: Zink, Zachäus, Velohandel- und Reparaturwerkstätte, Stauffacherstrasse 23, Zürich 4.

Datum der Bewilligung der Stundung: 14. Oktober 1914.

Sachwalter: Dr. jur. J. Kaufmann, Rechtsanwalt, Marktgasse 2, Zürich 1.

Eingabefrist: Bis 13. November 1914.

Gläubigerversammlung: Donnerstag, den 3. Dezember 1914, im Café Schneebeli, Limmatquai 10, Zürich 1.

Frist zur Einsicht der Akten: Vom 23. November 1914 an, im Bureau des Sachwalters.

Kt. Bern Konkurskreis Bern-Stadt (2437)

Schuldnerin: Bürki-Brügger, Elise, Friedrichs güterrechtlich getrennte Ehefrau, Inhaberin der Firma «Frau Bürki-Brügger», Tuchhandlung, in Thörishaus.

Datum der Bewilligung der Stundung: 16. Oktober 1914.

Sachwalter: F. Schmid, Notar, Bubenbergplatz 9, Bern.

Eingabefrist: Bis und mit dem 17. November 1914, beim Sachwalter.

Gläubigerversammlung: Dienstag, den 1. Dezember 1914, nachmittags 3 Uhr, im Café-Restaurant von Gunten, Aarberggasse 55, I. Stock, in Bern.

Frist zur Einsicht der Akten: 10 Tage vor der Versammlung im Bureau des Sachwalters.

Verlängerung der Nachlassstundung — Prolongation du sursis concordataire

(B.-G. 295, Abs. 4)

(L. P. 295, al. 4)

Kt. St. Gallen Bezirksgericht Untertoggenburg in Flawil (2467)

Schuldner: Hechelmann-Baumann, Georg, Holzhandlung, in Flawil.

Datum der Bewilligung der Stundung: 22. Oktober 1914.

Ablauf der Stundung: 3. Dezember 1914.

Verhandlung über den Nachlassvertrag — Délibération sur l'homologation de concordat

(B.-G. 804)

(L. P. 804)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Ct. de Vaud Président du tribunal du district de Morges (2451)

Débiteur: A. Bugnon fils, courtier en vins, à Morges.

Jour, heure et lieu de l'audience: Vendredi, 6 novembre 1914, à 4 heures après-midi, en salle du tribunal (Casino), à Morges.

Ct. de Genève Cour de justice civile de Genève (2447)

La cour de justice civile (2^me section), siégeant à Genève, Palais de Justice, Place du Bourg-de-Four, salle n^o 6, fonctionnant comme instance supérieure en matière de concordat, statuera, en audience publique, samedi, 31 octobre 1914, à 9 heures du matin, sur le recours formé par la Société Anonyme Cinéma Suisse, en liquidation, soit pour elle son liquidateur M. Desarzens, Rue du Rhône 2, à Genève, contre le jugement rendu par le tribunal de première instance de ce canton, le 12 octobre 1914, prononçant qu'il n'y a lieu d'homologuer le concordat proposé par elle.

Les opposants sont invités à se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat

(B.-G. 808)

(L. P. 808)

Kt. Thurgau Obergericht des Kantons (2446)

Schuldnerin: Maschinenfabrik Gamper A. G., Wängli.

Datum der Bestätigung: 2. Oktober 1914, vormittags.

Nachlassvertrag: 50 %.

Handel mit Gold- und Silberabfällen

Auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1886 über den Handel mit Gold- und Silberabfällen hat das unterzeichnete Departement Herrn Emil Strenitz, Kaufmann, Austrasse 22, in Zürich 3, das zum gewerbmässigen Ankauf und Einschmelzen von Gold- und Silberabfällen vorgeschriebene eidg. Souchenregister ausgefolgt.

Bern, den 26. Oktober 1914.

Eidg. Finanzdepartement,
 Amt für Gold- und Silberwaren.

AVIS

En conformité de l'art. 712 C. O., les créanciers de la Société des Laitiers de La Chaux-de-Fonds et environs en liquidation sont invités à produire leurs créances auprès des liquidateurs soussignés, jusqu'au 30 novembre 1914.

La Chaux-de-Fonds, le 26 octobre 1914.

Les liquidateurs:

Alphonse Blanc, notaire, Franz Kaufmann, agriculteur,
Rue Léopold Robert 41. Aux Reprises.

Nichtamtlicher Teil — Partie non officielle — Parte non ufficiale

Schweizerische Bundesbahnen

In dem mündlichen Berichte, die die Generaldirektion dem Verwaltungsrate in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1914 über die Geschäftslage und diesbezügliche Massnahmen erstattete, betonte sie, dass der Kriegsausbruch und der Verkehrsrückgang die Schweizerischen Bundesbahnen in einem Zeitpunkte traf, wie er für sie nie ungünstiger hätte sein können. Sie erinnerte in dieser Beziehung an die Berichterstattung im Verwaltungsrate vom 6. Februar d. J. über die Aufnahme eines Anleihe von 60 Millionen Franken, bei welchem Anlasse ausgeführt wurde, dass diese Summe nicht ausreiche, dass sich aber die Bundesbahnen zurzeit in einer gewissen Notlage befänden und demnach mit diesem Betrage begnügen müssten. Im Laufe des Jahres 1914 habe sich zudem ein Abflauen des Verkehrs bemerkbar gemacht, so dass der Ueberschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bereits auf Ende Juli um fast 5 Millionen hinter demjenigen des gleichen Zeitraumes des Vorjahres zurückblieb. Auf Grund der Einnahmen während den ersten 14 Tagen nach dem Kriegsausbruch sei die Generaldirektion in ihren Berechnungen zu einem Geldbedarfe von rund 37 Millionen Franken bis Ende des Jahres gelangt. Im Hinblick auf die seither eingetretene Besserung der Verhältnisse erscheine heute die Hoffnung begründet, dass sich diese Summe auf 20—30 Millionen Franken reduzieren werde. Diese ernste und schwierige Lage erfordere gebieterisch einerseits eine Einnahmevermehrung und andererseits eine Ausgabenverminderung.

In erster Linie müsse an eine rasche, erhebliche und konstante Erhöhung der Einnahmen gedacht werden, die mit Rücksicht auf den bereits verhältnismässig hohen Stand der Gütertarife nur auf dem Wege einer Erhöhung der Personentarife erfolgen könne, wie eine solche den eidg. Räten vom Bundesrate, gestützt auf einen Antrag des Verwaltungsrates, schon im Jahre 1909 vorgeschlagen worden sei. Eine Erhöhung der Personentarife habe ihre volle Berechtigung, weil die Erträge des Personenverkehrs ungenügend seien, während auch dieser Verkehr seinen Teil an der Verzinsung und Amortisation der Eisenbahnschuld tragen sollte. In der Tat besitze auch eine ganze Reihe der umgebenden Staaten trotz günstigerer Bau- und Betriebsverhältnisse der Bahnen für Hin- und Rückfahrt zusammen höhere Personentaxen als die Schweiz. Das richtige Vorgehen zu einer Vermehrung der Einnahmen bestehe somit in der Erhöhung der Retourtaxen, wodurch gleichzeitig einer künftigen durchgreifenden Reform der Abschaffung der Hin- und Rückfahrstaxe und Annahme ungefähr der Hälfte derselben als einfache Taxe der Weg geebnet würde. Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse schlage die Generaldirektion heute eine etwas weitergehende Erhöhung der Retourtaxen vor als im Jahre 1909. Der für Retourbilette bewilligte Rabatt auf den doppelten Taxen für einfache Fahrten betrage nach dem geltenden Gesetz vom 27. Juni 1901: I. Kl. 25 %, II. Kl. 31,5 %, III. Kl. 37,5 %; nach dem Vorschlage vom Jahre 1909: I. Kl. 20 %, II. Kl. 25 %, III. Kl. 30 %; nach dem heutigen Vorschlage: I. Kl. 20 %, II. Kl. 20 %, III. Kl. 25 %. Diese Erhöhung erscheine erträglich, weil die Differenz nach dem neuen Vorschlage gegenüber dem bisherigen Zustande dem erst bei einer Strecke von 150 km, Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet, Fr. 1 ausmache.

Mit aller Entschiedenheit sei die Generaldirektion auch nach der Richtung der Reduktion der Ausgaben tätig gewesen. Von Anfang August an habe sie in einer Reihe von Sitzungen dahingehende Massnahmen getroffen, indem sie die Zahl der Züge für den Winterdienst 1914/15 erheblich reduzierte, sämtliche Bauarbeiten, deren Fortführung nicht aus technischen Gründen notwendig erschienen, einstellen liess, die Vornahme von Landerwerbungen und überhaupt die Eingehung von Verträgen, durch die die Bundesbahnen zu Zahlungen verpflichtet werden, untersagte, die Beschränkung der Materialanschaffungen und der Unterhaltungsarbeiten auf das Notwendigste anordnete und weiter verfügte, dass bis auf weiteres keine Hypothekendarlehen mehr bewilligt werden dürfen. Auch die Kreisdirektionen wurden anlässlich einer eingehenden Beratung am 18. September mit allem Nachdruck darauf hingewiesen, dass die äussersten Anstrengungen zur Einschränkung der Ausgaben gemacht werden müssten. Die hauptsächlichsten Massnahmen zur Einschränkung der Ausgaben sollen bei den Personalausgaben einsetzen. Die Vorkehren zur Ausgabenverminderung richten sich jedoch ebenso sehr auch gegen das Publikum, und zwar durch eine ganz bedeutende Reduktion des Fahrplanes, der um ungefähr 25,000 Zugskilometer per Tag beschnitten worden sei. Daneben habe die Generaldirektion noch eine Reihe kleinerer Ersparnisse beschlossen. Besondere Aufmerksamkeit sei endlich auch der Verminderung der Bauausgaben zugewendet worden.

Bei der Beratung des Budgets für das Jahr 1915 führte der Referent der ständigen Kommission aus, dass die schweren Folgen des Krieges für das Unternehmen deutlich hervorgehen aus dem seit anfangs August eingetretenen Rückgange der Einnahmen, der für den August Fr. 10,500,000 und für den September Fr. 9,180,000 gegenüber dem Vorjahre betrage. Zwar sei seit Anfang Oktober sowohl im internen Personen- und Güterverkehr, wie im internationalen Durchgangsverkehr eine leichte Besserung zu konstatieren; allein so lange der Krieg dauere, müsse nach allen Richtungen mit unbekanntem Faktoren gerechnet werden. Unter diesen Umständen sei es geradezu unmöglich ein Budget aufzustellen, das den Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben dürfe. Im ursprünglichen, Mitte August aufgestellten Entwurfe der Generaldirektion seien die Einnahmen für das Jahr 1915 mit Fr. 151,000,000 budgetiert worden. Diese Annahme habe allerdings in einem Zeitpunkte aufgestellt werden müssen, in dem die Dinge sehr pessimistisch angesehen wurden. Im Zeitpunkte der Beratung des Entwurfes durch die ständige Kommission in der ersten Hälfte Oktober habe dann die Meinung vorgeherrsch, dass die Aussichten etwas optimistischer beurteilt werden dürften. Dieser Anschauung Rechnung tragend, sei der ursprüngliche Entwurf unter Zugrundelegung veränderter Annahmen dahin abgeändert worden, dass das Budget der Betriebseinnahmen nunmehr die Summe von Fr. 167,584,570 erreiche und damit um Franken 45,946,625 hinter der Rechnung des Jahres 1913 und um Fr. 47,285,300 hinter dem Budget des Jahres 1914 zurückbleibe. Immerhin seien dies alles nur Hypothesen und Veränderungen in der Kriegslage oder unabsehbare weitere kriegerische Verwicklungen könnten einen dicken Strich durch alle diese Rechnungen machen.

Was die Ausgaben anbelange, so habe die ständige Kommission keinen Anlass zu längeren Erörterungen über dieselben gefunden und die von der Generaldirektion getroffenen Sparmassnahmen vollständig gebilligt. Es sei nur darauf hinzuweisen, dass die Hauptersparnis dadurch erzielt werde, dass man sich in bezug auf den Fahrplan eine vernünftige Zurückhaltung auferlege. Die Führung der Güterzüge werde natürlich den Verkehrsverhältnissen anzupassen sein. In der Zahl der Personenzüge seien aber die Bundesbahnen in den letzten Jahren sehr weit gegangen. Darum habe sich auch nach und nach das auffallende Missverhältnis zwischen Einnahmen und Zugleistungen herausgebildet, dass der Ertrag des Personenverkehrs nur zirka $\frac{2}{5}$ der Gesamteinnahmen, derjenige des Güterverkehrs dagegen $\frac{3}{5}$ derselben ausmache, während die Zugleistungen für den Personenverkehr 70 % und für den Güterverkehr nur 30 % betragen. In dem vorliegenden Budget sei nun eine ansehnliche Verminderung der Fahrleistungen gegenüber 1913 vorgesehen. Die Gesamtheit der Betriebsausgaben zeige mit Fr. 128,848,000 gegenüber der Rechnung pro 1913 eine Verminderung von Fr. 14,251,000, gegenüber dem Budget pro 1914 sogar eine solche von Fr. 17,874,000.

Der mutmassliche Verkehrsrückgang sei so bedeutend, dass die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 29,839,000 abschliesse. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass die wirtschaftliche Erschöpfung, welche dem Kriege folgen werde, auch nach dem Friedensschlusse noch einige Zeit andauern dürfte. Man werde deshalb gut daran tun, sich rechtzeitig nach einer Vermehrung der Einnahmen umzusehen. Eine solche werde im Budgetberichte ins Auge gefasst, indem dem Bundesrate und der Bundesversammlung die längst anhängige Erhöhung der Personentarife zur endlichen Erledigung empfohlen werde. Angenommen die Bundesversammlung stimme dieser Erhöhung zu, so bleibe immer noch ein mutmassliches Defizit von zirka Fr. 25,000,000. Die Abschlussziffern liessen sich jedoch wesentlich verbessern, wenn die gesetzliche Amortisation während der Dauer des Krieges eingestellt würde. Ebenso könne im Notfalle der ausserordentliche Zuschuss an die Pensions- und Hilfskasse während dieser Zeit sistiert werden. Im weitem sei noch die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Einlagen in den Erneuerungsfonds für einmal ausbleiben könnten.

Handelsbeziehungen Grossbritanniens mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn

Am 9. September ist in Grossbritannien eine neue kgl. Proklamation betreffend den Handel mit dem Feind erlassen worden. Die vom deutschen Reichsamt des Innern herausgegebenen «Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft» geben davon folgende Uebersetzung:

1. Die Verordnung vom 5. August¹⁾ und § 2 der Verordnung vom 12. August²⁾, sowie jede zu ihrer Erläuterung amtlich erlassene öffentliche Bekanntmachung werden hierdurch aufgehoben und vom heutigen Tage ab durch die gegenwärtige Verordnung ersetzt.

2. Der Ausdruck «Feindesland» in dieser Verordnung bedeutet die Gebiete des Deutschen Reichs und der Doppelmonarchie Oesterreich-Ungarn mit allen ihren Kolonien und Schutzgebieten.

3. Der Ausdruck «Feind» in dieser Verordnung bedeutet eine Person oder eine Gesellschaft von Personen, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit, die im Feindeslande wohnen und dort ein Geschäft oder ein Gewerbe betreiben, schliesst aber nicht Personen feindlicher Staatsangehörigkeit ein, die weder im Feindeslande wohnen, noch dort ein Geschäft oder ein Gewerbe betreiben. In bezug auf Gesellschaften mit Korporationsrechten haftet der feindliche Charakter nur an solchen, die in einem feindlichen Lande Korporationsrechte besitzen.

4. Der Ausdruck «Kriegsausbruch» in dieser Verordnung bedeutet den 4. August 1914, 11 Uhr nachts in bezug auf das Deutsche Reich und seine Kolonien und den 12. August 1914, Mitternacht, in bezug auf Oesterreich-Ungarn und seine abhängigen Gebiete.

5. Vom Datum dieser Verordnung an gelten folgende Verbote (von nachstehenden Ausnahmen abgesehen):

(1) Es darf kein Summe Geldes an einen Feind oder zu seinen Gunsten gezahlt werden.

(2) Für die Zahlung einer Schuld oder einer anderen Summe Geldes darf mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten kein Vertrag geschlossen noch einem Feinde oder zu seinen Gunsten Sicherheit dafür geleistet werden.

(3) Es dürfen zugunsten eines Feindes keine Handlungen vorgenommen werden, wie Trassieren, Akzeptieren, Zahlen, Vorlegen zum Akzept oder zur Zahlung, oder anderweites Verfahren mit einem Handelspapiere.

(4) Es ist verboten, ein Handelspapier, das sich im Besitz eines Feindes befindet oder zu seinen Gunsten gehalten wird, zu akzeptieren, einzulösen oder anderweit damit zu verfahren, mit der Massgabe, dass dieses Verbot nicht als übertreten gelten soll, wenn eine Person keinen triftigen Grund hat anzunehmen, dass das Papier von einem Feinde besessen oder zu seinen Gunsten gehalten wird.

(5) Es ist verboten, in Staatspapieren, Aktien oder anderen Sicherheiten mit einem Feinde ein neues Geschäft abzuschliessen oder bereits schwebende Geschäfte zu beendigen.

(6) Es ist verboten, neue See-, Lebens-, Feuer- oder sonstige Versicherungspolice mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten abzuschliessen, sowie mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten vor Ausbruch des Krieges abgeschlossene Versicherungen oder Risikos, die sich aus einer Versicherungspolice oder einem Versicherungsvertrage (mit Einschluss von Rückversicherung) ergeben, zu übernehmen oder in Wirksamkeit treten zu lassen.

(7) Es ist verboten, Güter, Waren oder Kaufmannsgut unmittelbar oder mittelbar an ein feindliches Land oder an einen Feind oder für deren Gebrauch oder zu deren Gunsten zu liefern oder von ihnen zu beziehen, ferner Güter, Waren oder Kaufmannsgut unmittelbar oder mittelbar an eine Person oder für deren Gebrauch oder zu deren Gunsten zu liefern oder von einer Person zu beziehen, um sie nach einem feindlichen Lande oder an einen Feind oder aus einem feindlichen Lande oder von einem Feinde zu befördern, sowie mit Gütern, Waren oder Kaufmannsgut zu handeln oder sie zu führen, die für ein feindliches Land oder einen Feind bestimmt sind oder aus einem feindlichen Lande oder von einem Feinde kommen.

(8) Es darf einem britischen Schiffe nicht erlaubt werden, nach einem Hafen oder Platze in einem feindlichen Lande zu fahren, dort anzulanden oder mit ihm in Verbindung zu treten.

(9) Es darf kein kommerzieller, finanzieller oder sonstiger Vertrag oder eine derartige Verpflichtung mit einem Feinde oder zu seinen Gunsten abgeschlossen oder eingegangen werden.

(10) Es dürfen mit einem Feinde keine Geschäfte abgeschlossen werden, wenn sie durch eine Kabinettsorder verboten sind, die auf Vor-

¹⁾ Die deutsche Uebersetzung dieser Verordnung ist in Nummer 213 unseres Blattes vom 11. September publiziert worden. Sie trägt dort irrthümlicherweise das Datum vom 7. anstatt vom 5. August.

²⁾ Von uns nicht publiziert.

schlag eines Staatssekretärs erlassen und veröffentlicht ist, selbst wenn sie sonst gesetzlich oder nach dieser oder einer anderen Verordnung erlaubt wären.

Wer in Zuwiderhandlung gegen das Gesetz eine der vorbezeichneten Handlungen begehen, unterstützen oder fördern sollte, macht sich eines Vergehens schuldig und wird gemäss bestraft werden.

6. Indessen sollen, wenn ein Feind ein Zweiggeschäft in einem britischen, verbündeten oder ausserhalb Europas gelegenen neutralen Gebiete besitzt, Geschäftsabschlüsse durch ein solches Zweiggeschäft oder mit einem solchen Zweiggeschäfte nicht als Geschäftsabschlüsse durch einen Feind oder mit einem Feinde behandelt werden.

7. Keine Bestimmung in dieser Verordnung soll so angesehen werden, als wenn durch sie Zahlungen von Feinden oder für deren Rechnung an Personen, die in unseren Ländern wohnen, ein Geschäft oder Gewerbe betreiben oder sich aufhalten, verboten würden, wenn diese Zahlungen von Geschäften herrühren, die vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen oder anderswie erlaubt sind.

8. Keine Bestimmung in dieser Verordnung soll so verstanden werden, als wenn durch sie etwas verboten würde, was durch Unsere Genehmigung oder durch die in Unserem Namen von einem Staatssekretär oder vom Handelsamt erteilte Erlaubnis ausdrücklich gestattet wird, ohne Rücksicht darauf, ob solche Erlaubnis einzelnen Personen besonders erteilt wird oder der Bekanntmachung gemäss auf Gesellschaften von Personen Anwendung findet.

9. Diese Verordnung soll die Verordnung betreffend den Handel mit dem Feinde, Nr. 2 genannt werden.

Diese Proklamation ist auch in Kanada am 12. September amtlich bekannt gegeben worden.

Schweizerische Ausfuhrverbote

Auf Antrag seines Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat am 27. Oktober folgenden Beschluss gefasst:

Die unterm 18. September und 20. Oktober 1914 erlassenen Ausfuhrverbote¹⁾ werden auf Kautschuk und dessen Ersatzmittel, Reifen und Mäntel aus Kautschuk für Fahrzeuge und Fahrräder ausgedehnt. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Generelle Ausfuhrbewilligungen für Wollfabrikate

Der Bundesrat hat beschlossen, gegenüber dem am 20. Oktober 1914 erlassenen Ausfuhrverbot für Garne, Gewebe und Waren aus Wolle; rein oder gemischt, für folgende Fabrikate bis auf weiteres eine generelle Ausfuhrbewilligung zu erteilen:

Garne: Kammgarne, einfach oder mehrfach, gemäss Pos. 462 und 463 des schweizerischen Zolltarifs.

Gewebe: Kammgarnewebe roh, gemäss Pos. 472 des schweizerischen Zolltarifs. Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarnewebe) gemäss Pos. 475 b des schweizerischen Zolltarifs.

Wirk- und Strickwaren: Wirk- und Strickwaren für Frauen und Kinder.

¹⁾ Siehe S. H. A. B. Nummer 220 vom 19. September und Nummer 245 vom 20. Oktober 1914.

Décrets français d'interdiction d'exportation¹⁾

1) Un décret français du 14 octobre interdit, à partir du 15 de ce mois, la sortie, ainsi que la réexportation en suite d'entrepôt, de dépôt, de transit, etc. des produits ci-après désignés: Acétone, acide acétique et ses sels médicamenteux, acides carboliques ou phéniques, acide salicylique, alcools méthylique et éthylique, alumine anhydre, aluminium, antipyrine, aspirine, bauxite, bismuth et sels de bismuth, brome et bromure, caféine; caoutchouc, balata, gutta-percha, bruts ou refondus en masse, chloral, chloroforme, chlorure de chaux, chutes, ferrailles et débris de vieux ouvrages de fonte, de fer et d'acier, créosote de bois, créosote de houille, créosol et ses dérivés, eau oxygénée, éther sulfurique, ferrochrome, ferro-nickel, formol, glycéric, goudron minéral; jode, jodures et jodoforme, limailles et battitures de fer, limailles et débris de vieux ouvrages de cuivre, d'étain, zinc, purs ou alliés, nickel (minerai et métal), pur ou allié, nitrite de soude, potassium, potasse et sels de potasse, pyramidon, soude caustique, sulfonal, théobromine, trioxyméthylène.

Toutefois, des exceptions à cette disposition pourront être accordées sous les conditions qui seront déterminées par les ministres de la guerre et des finances.

2) Un décret du 16 octobre, en vigueur depuis le 17 de ce mois, interdit la sortie, ainsi que la réexportation ensuite d'entrepôt, de dépôt, de transit, etc. des oeufs de volaille et de gibier.

3) Par décret du 18 octobre et dès le 19 de ce mois, le coton et les déchets de coton soumis à l'interdiction d'exportation.

Interdiction d'exportation de la Suisse

En date du 27 octobre crt., le Conseil fédéral a, sur la proposition de son département du commerce, de l'industrie et de l'agriculture, pris l'arrêté suivant:

Les interdictions d'exportation décrétées le 18 septembre et le 20 octobre 1914²⁾ sont étendues au caoutchouc et à ses succédanés, aux pneus et aux bandages en caoutchouc pour véhicules et vélocipèdes.

Cet arrêté entre immédiatement en vigueur.

Autorisations générales d'exportation pour les articles fabriqués en laine

En dérogation à l'arrêté du 20 octobre 1914, prohibant l'exportation des fils, tissus et articles en laine pure ou mélangée, le Conseil fédéral a décidé d'autoriser d'une façon générale et jusqu'à nouvel avis la sortie des articles fabriqués suivants:

Fils: Fils de laine peignée, simples ou à plusieurs bouts, conformément aux positions 462 et 463 du tarif des douanes suisses.

Tissus: Tissus de laine peignée, écrus, conformément à la position 472 du tarif; tissus de laine, blanchis, teints, imprimés, de fils teints (tissus de laine cardée ou de laine peignée), conformément à la position 475 b du tarif.

Bonneterie et articles en tricot: Bonneterie et articles en tricot pour femmes et enfants.

¹⁾ Voir n° 242 de la F. o. s. du c. du 16 octobre 1914.

²⁾ Voir F. o. s. du c. n° 221 et 245 des 21 septembre et 20 octobre 1914.

Annoncen-Regie:

HAASENSTEIN & VÖGLER

Anzeigen — Annonces — Annunzi

Régie des annonces:

HAASENSTEIN & VÖGLER

Schmirgeltuch und Schmirgelleinen

Messerputz- & Naxoschmirgel etc.

Grösstes Lager der Schweiz :: ::

A. Ganner-Menzi in Richterswil (Zürich).

1122 7

Conservenfabrik Lenzburg

vorm. Henckell & Roth

**Auslosung von 44 Obligationen à Fr. 1000
unseres Obligationen-Anleihe von Fr. 10,000,000
vom 19. April 1914**

Laut Titelbedingungen und Amortisationsplan kommen auf den 30. April 1915 Fr. 44,000 des obigen Anleihe zur Rückzahlung und es sind heute vor Notar, laut aufgestellter, öffentlicher Urkunde folgende Obligationen-Nummern ausgelost worden:

139, 186, 209, 235, 238, 261, 275, 314, 338, 380, 417, 485, 486, 507, 509, 510, 519, 559, 574, 588, 596, 604, 694, 699, 701, 721, 729, 730, 740, 747, 802, 810, 821, 823, 839, 842, 844, 845, 846, 859, 880, 988, 989, 992.

**Auslosung von 20 Obligationen à Fr. 1000
unseres Obligationen-Anleihe von Fr. 600,000
vom 3. Februar 1909**

Laut Titelbedingungen und Amortisationsplan kommen auf den 30. April 1915 Fr. 20,000 des obigen Anleihe zur Rückzahlung und es sind heute vor Notar, laut aufgestellter, öffentlicher Urkunde folgende Obligationen-Nummern ausgelost worden:

22, 28, 32, 74, 131, 178, 237, 328, 340, 388, 430, 434, 463, 483, 484, 510, 521, 560, 561, 592.

Wir kündigen diese Obligationen zur Rückzahlung auf den 30. April 1915, mit welchem Tage auch deren Verzinsung aufhört.

Die Titel sind mit sämtlichen nicht verfallenen Coupons versehen die den ordentlichen Zahlstellen zur Rückzahlung vorzuweisen. (2574 1)

Lenzburg, 27. Oktober 1914.

Conservenfabrik Lenzburg

vorm. Henckell & Roth.

5% Anleihen der Stadt St. Gallen 1914

Ausgegeben zum Kurse von 99 %

:: Rückzahlbar am 31. Mai 1917 ::

Schlussstag der Zeichnungen: **Samstag, 31. Oktober 1914**

Finanzverwaltung der Stadt St. Gallen:

J. Schneider, Stadtrat.

ZG 1915 (2571 1)

Aktiengesellschaft Brown Boveri & Cie. Baden (Schweiz)

Die heutige Generalversammlung hat die Dividende pro 1913/1914 auf (Za 10428) (2572.)

festgesetzt. Dementsprechend gelangt der Coupon Nr. 14 unserer Aktien vom 2. November 1914 an in der Schweiz mit

Fr. 62.50

bei folgenden Zahlstellen zur Einlösung:

Bank in Baden.

Schweizerischer Bankverein in Basel,
Schweizerische Kreditanstalt in Zürich,
Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich,
Schweizerische Bankgesellschaft in Winterthur
und St. Gallen,

Herrn A. Sarasin & Cie. in Basel.

Baden, den 26. Oktober 1914.

Der Verwaltungsrat.

Schöne Makulatur bei Haasenstein & Vogler

Ordnen und Nachtragen von Buchhaltungen

Aufstellen von Bilanzen und Inventaren, Abgabe von Gutachten, Einrichten von Buchhaltungen mit Geheimbuch, Uebernahme von Revisionen, Erstellen von Buchhaltungskursen auf brieflichem Wege, Abgabe von zuverlässigem Anhilfspersonal. (6609 Q) (2481.)

Fritz Madoery,
Bücherexperte,
Falkenstr. 7, Basel. Telefon 6161

Gesucht

ein gebrauchter, feuerfester

Kassenschrank

Offerten unt. Chiffre T 6805 Q an Haasenstein & Vogler, Basel. (2563.)

Schöne Nüsse

5 kg Sack Fr. 3.15; 10 kg Fr. 6.25, franko. Solari & Co, Lugano.